

## Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien

Bearbeiter: Prof. Dr. Ekkehard König, Dekan  
Tel. 838 21 92  
Traugott Klose, ZUV V, Tel. 838 73 500

### Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Englische Philologie mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung

Aufgrund des § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien am 4. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen.

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung von Lehre und Studium
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen, befristete Immatrikulation
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 8 Gegenstand der Englischen Philologie und deren Fachgebiete
- § 9 Studienziele
- § 10 Studieninhalte
- § 11 Studienorganisation
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Studienberatung

#### II. Besonderer Teil

- § 14 Aufbau des Studiums (Hauptfach)
- § 15 Aufbau des Studiums (Nebenfach)

#### III. Schlußteil

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Teilstudienganges Englische Philologie als Haupt- oder Nebenfach gemäß der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 2/1992) im Rahmen des Magisterstudienanges.

##### § 2 Durchführung von Lehre und Studium

- (1) Für Lehre und Studium in der Englischen Philologie ist das Institut für Englische Philologie zuständig.
- (2) Für die sprachpraktische Ausbildung im Grundstudium ist die Zentraleinrichtung Sprachlabor zuständig.

(3) Für die Einhaltung der Regelungen dieser Studienordnung ist der Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien verantwortlich. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien beschließt einen vom Institutsrat für Englische Philologie erarbeiteten strukturierten und kommentierten Studienverlaufsplan.

##### § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Darüber hinaus muß eine für die Aufnahme des Studiums ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nachgewiesen werden.
- (3) Für das Hauptfachstudium sind Kenntnisse in einer weiteren für das Fach unerläßlichen Fremdsprache (Latein oder Französisch) erforderlich. Entsprechende Nachweise sind bis zur Feststellung des erfolgreichen Grundstudiumsabschlusses zu erbringen. Dies kann geschehen durch Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens drei aufeinanderfolgende erfolgreiche Jahresabschlüsse bzw. einen anderen Ausbildungsgang mit gleichwertigem Ausbildungsstand bescheinigen, oder durch Vorlage eines Universitätszeugnisses, durch das das Bestehen einer mittelschweren Übersetzungsklausur (90 Minuten) ins Deutsche belegt wird.

##### § 4 Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen, befristete Immatrikulation

- (1) Der Nachweis der in § 3 (2) geforderten Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der „Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin“ vom 7. Juni 1995. Die Prüfung wird von der Zentraleinrichtung Sprachlabor durchgeführt.
- (2) Für Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die über keinerlei oder stark defizitäre Vorkenntnisse des Englischen verfügen, wird an der Freien Universität Berlin keine sprachliche Grundausbildung angeboten.
- (3) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, bei denen die in der Prüfung nachgewiesenen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang den in § 3 (2) geforderten Kenntnissen entsprechen, werden befristet für höchstens vier Semester für den Teilstudiengang Englische Philologie immatrikuliert, wenn das Erreichen der Qualifikation innerhalb der Frist erwartet werden kann. Für sie werden zusätzliche studienbegleitende Sprachkurse angeboten, in denen die fehlenden Kenntnisse erworben werden können. Die Befristung der Immatrikulation wird aufgehoben, sobald die in § 3 (2) geforderten Sprachkenntnisse in vollem Umfang nachgewiesen worden sind.
- (4) Ist die Prüfung nach Ablauf von höchstens vier Semestern mit befristeter Immatrikulation nicht in allen Teilen bestanden, so ist die Weiterführung des Studiums der Englischen Philologie als Haupt- oder Nebenfach nicht möglich.

##### § 5 Studienbeginn

Das Studium der Englischen Philologie kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 6

### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Umfang eines Teilstudienganges beträgt

- a) im Hauptfach 72 SWS, gemäß § 14 (3) höchstens 80 SWS,
- b) im Nebenfach 36 SWS, gemäß § 15 (3) höchstens 40 SWS.

(2) Es entfallen in der Regel

- a) auf das Grundstudium im Hauptfach 36 SWS
- b) auf das Grundstudium im Nebenfach 26 SWS
- c) auf das Hauptstudium im Hauptfach 36 SWS
- d) auf das Hauptstudium im Nebenfach 10 SWS

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums in den Teilstudiengängen Englisch im Rahmen der Lehrerausbildung und Englische Philologie mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung vom 4. Juli 1995 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 37), der des Hauptstudiums durch die Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 geregelt.

## § 7

### Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Dabei ist von acht Semestern Studium und einem Semester für die Magisterprüfung auszugehen. Auslandssemester können auf Antrag der Studierenden angerechnet werden.

(2) Im Hauptfach dauern Grund- und Hauptstudium in der Regel jeweils vier Semester.

(3) In Abweichung von § 3 (2) der Magisterprüfungsordnung legt die Teilprüfungsordnung für das Nebenfachstudium der Teilstudiengänge der Englischen Philologie und der Romanischen Philologien vom 17. Januar 1995 fest, daß das Grundstudium im Nebenfach in der Regel fünf Semester, das Hauptstudium in der Regel drei Semester dauert.

(4) Sofern Studierende gemäß § 7 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 13/1994) von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums Gebrauch machen, wird jeweils ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Im Interesse der Teilzeitstudierenden sind das Institut für Englische Philologie und die Zentraleinrichtung Sprachlabor im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, das Lehrangebot zeitlich so zu verteilen, daß eine Halbtags­tätigkeit und das Studium miteinander vereinbar sind.

(5) Wird die Regelstudienzeit überschritten, wird nach § 13 (4) Nr. 1 der Satzung für Studienangelegenheiten verfahren.

## § 8

### Gegenstand der Englischen Philologie und deren Teilgebiete

(1) Gegenstand der Englischen Philologie im weitesten Sinne sind Sprache und Kultur der anglophonen Welt. Kernbereiche des Faches, die am Institut für Englische Philologie in Lehre und Studium systematisch behandelt werden, sind Sprache und Literatur Großbritanniens und Irlands. Voraussetzung für die wissenschaftliche Befassung mit den Fachgegenständen ist die sichere Beherrschung der englischen Sprache. Die unter dem Terminus „Landeskunde/Cultural Studies“ zusammengefaßten Gegenstandsbereiche (z.B. Geschichte, Geographie, Philosophie, Politik) rücken in den Horizont wissenschaftlicher Untersuchungen, soweit sie zur Klärung von Fragen der Kernbereiche des Faches beitragen; sie sind jedoch eigenständige wissenschaftliche Disziplinen, die im Rahmen des Faches Englische Philologie an der Freien Universität Berlin nicht systematisch behandelt werden können.

(2) Das Fach Englische Philologie setzt sich aus den folgenden Teilgebieten zusammen:

- a) Sprachwissenschaft (mit der wissenschaftsgeschichtlich bedingten Unterteilung in „diachrone“ Sprachwissenschaft und „synchrone“ Sprachwissenschaft);
- b) Literaturwissenschaft.

(3) In diesen Teilgebieten sind u.a. die folgenden Gegenstandsbereiche vertreten:

- a) Sprachwissenschaft:
  - Geschichte der englischen Sprache einschließlich der mittelalterlichen Literatur
  - Struktur des Englischen: Phonologie/Morphologie/Syntax/Semantik/Lexikologie
  - nationale, regionale und soziale Varietäten des Englischen
  - Pragmatik/Textlinguistik/Gesprächsanalyse
  - Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
  - weitere Teilgebiete mit interdisziplinären Bezügen, wie Psycholinguistik, Soziolinguistik, angewandte Linguistik, linguistische Datenverarbeitung.
- b) Literaturwissenschaft:
  - Englischsprachige Literaturen, ihre Geschichte und ihre Beziehungen zu anderen Literaturen
  - Literaturtheorie, literaturwissenschaftliche Methoden
  - Textanalyse und -klassifikation
  - weitere Teilgebiete mit interdisziplinären Bezügen, wie Literatur und Medien, Literatursoziologie.

## § 9

### Studienziele

(1) Das Studium der Englischen Philologie soll die Studierenden auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereiten. Abgesehen von einer Tätigkeit in Forschung und Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen gibt es allerdings kein klar umrissenes Berufsbild für Philologen mit dem Magisterabschluß. In Frage kämen u.a. Tätigkeiten bei Presse, Rundfunk und Fernsehen, im Bibliotheks- und Verlagswesen, in der Erwachsenenbildung, in der Tourismusbranche, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in nationalen und internationalen Institutionen oder im Auswärtigen Dienst. Die Berufsfindung wird immer auch von der jeweiligen Fächerkombination, von Zusatzqualifikationen (z.B. EDV) sowie von Praxiserfahrungen vor und während des Studiums abhängig sein und häufig über Umwege führen.

(2) Das Studium der Englischen Philologie dient dem Erwerb gründlicher Sprach- und Fachkenntnisse sowie der Entwicklung der Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden auch allgemeine Fähigkeiten fortbilden wie

- Beobachtungsvermögen,
- Abstraktionsvermögen,
- exakte Arbeitstechnik,
- Einfallsreichtum,
- selbständiges Arbeiten mit Fachliteratur,
- selbständiges Einarbeiten in neue Gebiete,
- Kritikfähigkeit,
- Kommunikationsvermögen,
- Kooperationsfähigkeit,
- Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift.

(3) Aufgabe und Ziel der sprachpraktischen Ausbildung ist der Erwerb einer angemessenen rezeptiven und produktiven Beherrschung der gesprochenen und geschriebenen englischen Sprache.

(4) Aufgabe und Ziel des sprachwissenschaftlichen Studiums ist es, gründliche Kenntnis über die Struktur und Geschichte der englischen Sprache auf der Grundlage reflektierter Theo-

riebildung zu vermitteln und dadurch die Fähigkeit auszubilden, sprachliche Äußerungen hinsichtlich ihrer strukturellen Eigenschaften, ihrer historischen, sozialen und kommunikativen Verwendungszusammenhänge zu analysieren und zu interpretieren.

(5) Grundlage des literaturwissenschaftlichen Studiums ist eine planvolle Lektüre englischsprachiger literarischer Texte. Aufgabe und Ziel dieses Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, literarische Texte zu verstehen, theoretisch zu reflektieren, zu bewerten und sich selbständig wissenschaftlich und kritisch darüber zu äußern. Die Beschäftigung mit literarischen Texten schließt von Anfang an eine Reflexion literaturwissenschaftlicher Methoden ein.

(6) Aufgabe und Ziel des landeskundlichen Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, die grundlegenden Entwicklungen und wichtigsten Institutionen des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens Großbritanniens und Irlands und weiterer englischsprachiger Länder im geographischen und historischen Kontext zu verstehen und zu interpretieren.

### § 10 Studieninhalte

(1) Das Hauptfachstudium umfaßt eine sprachpraktische und eine fachwissenschaftliche Ausbildung in den beiden Teilgebieten (Prüfungsbereichen)

- a) Sprachwissenschaft und
- b) Literaturwissenschaft.

Landeskundliche Gegenstandsbereiche ergänzen die beiden genannten Teilgebiete und sollen im Rahmen eines der beiden Prüfungsbereiche mitgeprüft werden.

(2) Das Nebenfachstudium umfaßt eine sprachpraktische Ausbildung und schwerpunktmäßig eine fachwissenschaftliche Ausbildung in einem der beiden Teilgebiete (Prüfungsbereiche)

- a) Sprachwissenschaft oder
- b) Literaturwissenschaft.

Landeskundliche Gegenstandsbereiche ergänzen die beiden genannten Teilgebiete und sollen im gewählten Prüfungsbereich mitgeprüft werden.

(3) Die Studieninhalte sind bestimmt durch die Studienziele (§ 9) und die in § 8 beschriebenen Fachgegenstände. Diese Vorgaben erfahren eine gewisse Einschränkung durch die Bildung von Lehr- und Forschungsschwerpunkten der Englischen Philologie am Institut für Englische Philologie und bedürfen insbesondere einer sinnvollen Einschränkung und Konkretisierung im individuellen Studienverlauf entsprechend den jeweiligen Studieninteressen, Fächerkombinationen und angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldern. Die obligatorischen Studieninhalte, d.h. die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, werden – differenziert nach Grund- und Hauptstudium - in den §§ 14 und 15 benannt.

### § 11 Studienorganisation

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

1. durch die Teilnahme an und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
2. durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, ggf. in Tutorien, und
3. durch das Selbststudium, d.h. durch selbständiges wissenschaftliches Erarbeiten von Studiengegenständen auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere

1. Vorlesung
2. sprachpraktische Übung
3. fachwissenschaftliche Übung
4. Proseminar
5. Hauptseminar
6. Oberseminar
7. Colloquium/Tutorial.

(3) Sie sind wie folgt zu definieren

1. Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Englischen Philologie und dessen methodische/theoretische Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und dessen Forschungsprobleme.
2. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen, -fähigkeiten und -fertigkeiten.
3. Fachwissenschaftliche Übungen wenden sich überwiegend, aber nicht ausschließlich an Studierende des Grundstudiums. Sie dienen der Einführung in die Teilgebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Landeskunde oder sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem der Teilgebiete. Teilnahmevoraussetzung ist die Fähigkeit der Lektüre von englischen Texten.
4. Proseminare wenden sich an Studierende des Grundstudiums. Sie setzen in den Teilgebieten Sprach- und Literaturwissenschaft in der Regel den erfolgreichen Abschluß der entsprechenden einführenden Übung voraus. Proseminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere zentrale Themenbereiche eines Teilgebietes und leiten zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten an.
5. Hauptseminare richten sich an Studierende des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten zentralen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Für Erstfachstudierende sollte die Themenstellung der Magisterarbeit aus einem Hauptseminar erwachsen. Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums.
6. Oberseminare fördern in besonderem Maße die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und dienen der Auseinandersetzung mit speziellen Forschungsproblemen eines Teilgebietes.
7. Colloquien/Tutorials wenden sich in der Regel an Examenskandidatinnen bzw. -kandidaten. Sie dienen der Diskussion neuer Forschungsergebnisse und/oder der Examensvorbereitung.

(4) Vorlesungen, sprachpraktische und fachwissenschaftliche Übungen werden im Vorlesungsverzeichnis entweder für das Grundstudium, für das Hauptstudium oder für das Grund- und Hauptstudium ausgewiesen.

(5) Als wesentliche Voraussetzung für den Studienerfolg ist ein Studienjahr im Ausland, zumindest aber ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von längerer Dauer dringend zu empfehlen.

### § 12 Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Soweit diese Studienordnung oder die Prüfungsordnungen keine Leistungsnachweise fordern, ist ein Studiennachweis durch die Eintragung im Studienbuch, die auf Wunsch der bzw. des Studierenden von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu testieren ist, ausreichend. Auf Antrag muß jedoch den Studierenden in jedem Fall, mit Ausnahme von

Vorlesungen und Colloquien, die Möglichkeit zur Erbringung einer Studienleistung gegeben werden.

(2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme die Erbringung der folgenden Leistungen voraus:

1. in sprachpraktischen Übungen: entsprechend dem Gegenstand der Lehrveranstaltung mündliche Vorträge, schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen oder Klausuren.
2. in fachwissenschaftlichen Übungen: Klausur (90 Minuten) und ggf. zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen.
3. in Proseminaren: schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit, in der Regel 10 - 15 Seiten
4. in Haupt- und Oberseminaren: schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit, in der Regel 20 - 25 Seiten.

(3) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung „regelmäßig“ teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt haben. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(4) Leistungsnachweise werden unter Angabe der erbrachten Leistung differenziert benotet. Es gilt die Notenskala der Zwischenprüfungsordnung bzw. der Magisterprüfungsordnung.

(5) Die Abgabefrist für schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten endet in der Regel für das Sommersemester spätestens am 30. September, für das Wintersemester spätestens am 31. März.

(6) Schriftlich ausgearbeitete Referate oder Hausarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn sie ein breiteres, von einer Einzelperson in der vorgegebenen Zeit nicht zu bewältigendes Thema behandeln. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Gruppenmitglieder eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

### § 13 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird vom Institut für Englische Philologie durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, über wissenschaftliches Arbeiten, über Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Studienfächern und die Wahl von Studienschwerpunkten.

(3) Die Studienfachberatung sollte von am Studium der Englischen Philologie Interessierten bereits vor der Aufnahme des Studiums in Anspruch genommen werden. Im Laufe des ersten Fachsemesters und unmittelbar nach dem Abschluß des Grundstudiums ist der Besuch der Studienfachberatung obligatorisch. Hierüber werden Nachweise ausgestellt, die von den Studierenden bei der Aushändigung des ersten im Grundstudium erworbenen Leistungsnachweises bzw. bei der Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen sind.

(4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden bei Studienbeginn besondere Orientierungsveranstaltungen angeboten.

(5) Unabhängig von den obligatorischen Beratungsterminen sollte die Studienfachberatung immer dann aufgesucht werden, wenn Unsicherheiten oder Probleme im Studium auftauchen. Es wird empfohlen, daß jede bzw. jeder Studierende nach Abschluß des Grundstudiums eine Professorin oder einen Professor ihres bzw. seines Vertrauens wählt, mit der bzw. dem sie bzw. er während des Hauptstudiums die im Studium auftretenden Probleme in persönlichen Gesprächen klären kann.

(6) Für die Studienfachberatung im Grundstudium sind die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Assistentinnen/Oberassistentinnen und Assistenten/Oberassistenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Englische Philologie zuständig. Im Hauptstudium beraten die Professorinnen und Professoren sowie die Oberassistentinnen und Oberassistenten

(7) Eine weitere informelle Beratungsmöglichkeit besteht durch eine hierfür eingesetzte studentische Hilfskraft des Instituts.

(8) Für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung sind die in der Sprachpraxis tätigen hauptamtlichen wissenschaftlichen Dienstkräfte der Zentraleinrichtung Sprachlabor und des Instituts für Englische Philologie zuständig.

(9) Das Institut für Englische Philologie stellt den Studierenden gegen einen Kostenbeitrag für jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung.

## II. Besonderer Teil

### § 14

#### Aufbau des Studiums (Hauptfach)

##### (1) Grundstudium

Im Grundstudium des Hauptfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 6 (2) zur Verfügung stehenden 36 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Grundstudium umfaßt im Hauptfach 30 SWS.

##### 1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- |   |       |
|---|-------|
| a) sprachpraktische Ausbildung                              |       |
| 1 Übung zur Phonetik  | 3 SWS |
| 1 Übung zur Grammatik                                       | 2 SWS |
| 1 Übung zum Hörverstehen und mündlichen Ausdruck            | 3 SWS |
| 1 Übung zum Leseverstehen und freien schriftlichen Ausdruck | 2 SWS |
| 1 Übung zur Übersetzung ins Englische oder ins Deutsche     | 2 SWS |

Die Übungen dienen der Vorbereitung auf die sprachpraktischen Zwischenprüfungsleistungen.

- |   |       |
|---|-------|
| b) Sprachwissenschaft                                     |       |
| 1 Vorlesung   | 2 SWS |
| 1 Übung „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (diachron) | 2 SWS |
| 1 Übung „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (synchron) | 2 SWS |

Eine der beiden Übungen ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

- |   |       |
|---|-------|
| 1 Proseminar zu einem zentralen Thema der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |
|---|-------|

- |   |       |
|---|-------|
| c) Literaturwissenschaft  |       |
| 1 Vorlesung   | 2 SWS |
| 1 Übung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (mit Leistungsnachweis)               | 2 SWS |
| 1 Proseminar zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) | 2 SWS |

- 1 weitere Lehrveranstaltung zu einem literaturwissenschaftlichen Thema, vorzugsweise eine Übung „Einführung in die Interpretation“ 2 SWS
- d) Landeskunde  
1 Übung „Landeskunde I“ 2 SWS
- 2. Wahlveranstaltungen**  
Es verbleiben 6 SWS zur freien Verfügung der Studierenden. Soweit es erforderlich ist, sollten sie zur Verbesserung der Sprachbeherrschung eingesetzt werden.
- (2) Hauptstudium**  
Im Hauptstudium des Hauptfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 6 (2) zur Verfügung stehenden 36 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptstudium umfaßt im Hauptfach 26 SWS.
- 1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen**
- a) sprachpraktische Ausbildung  
4 Übungen aus verschiedenen Teilbereichen (davon eine Übung mit Leistungsnachweis) 8 SWS  
In der Regel sollte in jedem Hauptstudiumssemester eine sprachpraktische Übung besucht werden.
- b) Sprachwissenschaft  
1 Vorlesung 2 SWS  
1 Hauptseminar zu einem zentralen Thema der Sprachwissenschaft (mit Leistungsnachweis) 2 SWS  
1 weitere Lehrveranstaltung zu einem Thema der diachronen oder der synchronen Sprachwissenschaft (mit Leistungsnachweis, sofern nicht in der Literaturwissenschaft erbracht) 2 SWS
- c) Literaturwissenschaft  
1 Vorlesung 2 SWS  
1 Hauptseminar zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) 2 SWS  
1 weitere Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis, sofern nicht in der Sprachwissenschaft erbracht) 2 SWS
- d) Landeskunde  
1 Übung „Landeskunde II“ (mit Leistungsnachweis) 2 SWS  
1 weitere Lehrveranstaltung zu einem landeskundlichen Thema 2 SWS
- e) Examensvorbereitung  
1 Colloquium/Tutorial zur Examensvorbereitung 2 SWS  
Die Teilnahme ist von der Professorin bzw. dem Professor, die bzw. der die Veranstaltung leitet, durch Testat zu bestätigen.
- 2. Wahlveranstaltungen**  
Es verbleiben 10 SWS zur freien Verfügung für die Studierenden. Sie sollten zur fachlichen Vertiefung sowie zum Besuch von Lehrveranstaltungen eingesetzt werden, die eine Verbindung zum zweiten Hauptfach bzw. den Nebenfächern herstellen.
- (3) Für Studierende, die die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 (2)/(3) nicht erfüllen und für die hinsichtlich des Englischen § 4 (3) zutrifft, kann der Hauptfach-Teilstudiengang gemäß § 6 (1) bis zu maximal 80 SWS umfassen. Die nach Abzug der in den Absätzen (1) und (2) festgelegten 72 SWS bis zum Erreichen der Obergrenze von 80 SWS verbleibenden 8 SWS sind ausschließlich für die folgenden Zwecke bestimmt:
- zum Ausgleich von Defiziten bei einzelnen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beherrschung der Fremdsprache gemäß § 4 (3) und/oder
  - zum Erwerb der gemäß § 3 (3) von Hauptfachstudierenden geforderten Kenntnisse in einer weiteren für das Fach unerläßlichen Fremdsprache (Latein oder Französisch).

- (4) Die gemäß Absatz (2) zu erwerbenden Nachweise sind bei der Anmeldung zum Magisterexamen als Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.

## § 15

### Aufbau des Studiums (Nebenfach)

#### (1) Grundstudium

Im Grundstudium des Nebenfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 6 (2) zur Verfügung stehenden 26 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Grundstudium umfaßt im Nebenfach 20 SWS.

#### 1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- a) sprachpraktische Ausbildung
- |   |       |
|---|-------|
| 1 Übung zur Phonetik  | 3 SWS |
| 1 Übung zur Grammatik                                       | 2 SWS |
| 1 Übung zum Hörverstehen und mündlichen Ausdruck            | 3 SWS |
| 1 Übung zum Leseverstehen und freien schriftlichen Ausdruck | 2 SWS |
| 1 Übung zur Übersetzung ins Englische oder ins Deutsche     | 2 SWS |
- Diese Übungen dienen der Vorbereitung auf die sprachpraktischen Zwischenprüfungsleistungen.
- b) Sprach- oder Literaturwissenschaft  
Im Nebenfachstudium wird entweder das Teilgebiet Sprachwissenschaft oder das Teilgebiet Literaturwissenschaft schwerpunktmäßig studiert.  
1 Vorlesung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS  
1 Übung „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (diachron oder synchron) (mit Leistungsnachweis, sofern Sprachwissenschaft Schwerpunkt ist) 2 SWS  
1 Übung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (mit Leistungsnachweis, sofern Literaturwissenschaft Schwerpunkt ist) 2 SWS  
1 Proseminar zu einem zentralen Thema der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft oder zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) 2 SWS

#### 2. Wahlveranstaltungen

Es verbleiben 6 SWS zur freien Verfügung der Studierenden.

#### (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium des Nebenfach-Teilstudienganges verteilen sich die gemäß § 6 (2) zur Verfügung stehenden 10 SWS wie folgt auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptstudium umfaßt im Nebenfach 8 SWS.

#### 1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- a) sprachpraktische Ausbildung  
1 Übung (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- b) Sprach- oder Literaturwissenschaft  
Das im Grundstudium als Schwerpunkt gewählte Teilgebiet ist fortzuführen.  
1 Vorlesung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS  
1 Hauptseminar zu einem zentralen Thema der Sprach- oder der Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- c) Examensvorbereitung  
1 Colloquium/Tutorial zur Examensvorbereitung 2 SWS  
Die Teilnahme ist von der Professorin bzw. dem Professor, die bzw. der die Veranstaltung leitet, durch Testat zu bestätigen.

**2. Wahlveranstaltungen**

Es verbleiben 2 SWS zur freien Verfügung der Studierenden.

(3) Für Studierende, die die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 (2) nicht erfüllen und für die § 4 (3) zutrifft, kann der Nebenfach-Teilstudiengang gemäß § 6 (1) bis zu 40 SWS umfassen. Die nach Abzug der in den Absätzen (1) und (2) festgelegten 36 SWS bis zum Erreichen der Obergrenze von 40 SWS verbleibenden 4 SWS sind ausschließlich bestimmt

– zum Ausgleich von Defiziten bei einzelnen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Sprachbeherrschung gemäß § 4 (3).

(4) Die gemäß Absatz (2) zu erwerbenden Nachweise sind bei der Meldung zum Magisterexamen als Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.

**III. Schlußteil****§ 16****Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Englischen Philologie als Studienanfängerinnen bzw. als Studienanfänger oder in einem höheren Semester an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits an der Freien Universität Berlin Englische Philologie Studierenden können wählen, ob sie nach den bislang angewandten Regelungen oder nach dieser Ordnung studieren wollen.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.